

# RS VwGH Erkenntnis 1996/04/30 96/18/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1996

## Rechtssatz

Daß die Berufungsbehörde den Antrag des Fremden, seiner Berufung gegen den Bescheid betreffend die Verhängung eines

Aufenthaltsverbotes aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht erledigte, bewirkte jedenfalls keine Verletzung von Rechten des Fremden, wenn davon auszugehen ist, daß in der Zeit der

Wirksamkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung durch die Erstbehörde gegen den Fremden keine darauf beruhenden Maßnahmen (etwa Abschiebung) gesetzt wurden. Auch künftig ist eine Rechtsverletzung ausgeschlossen, wenn das Aufenthaltsverbot rechtmäßig und infolge seiner Rechtskraft durchsetzbar ist.

## Im RIS seit

20.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)